

Gesetzesentwurf – Psychosoziale Prozeßbegleitung

1

ANUAS-Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung – Einbeziehung von Mit-Opfern

Einreichende Organisation:

ANUAS e. V. – Bundesverband Opferhilfe für Angehörige von Tötungsdelikten (Mit-Opfer)

I. Anlass und Bezug der Stellungnahme

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt eine Verbändeanhörung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch.

ANUAS e. V. begrüßt ausdrücklich das Ziel des Referentenentwurfs, den Schutz von Gewaltopfern im Strafverfahren zu stärken und psychosoziale Unterstützungsstrukturen auszubauen. Zugleich sehen wir im vorliegenden Entwurf eine **wesentliche Regelungslücke**, die im Rahmen der Umsetzung zwingend zu schließen ist.

II. Geltende nationale Rechtslage

Nach geltendem Recht ist die psychosoziale Prozessbegleitung insbesondere vorgesehen für besonders schutzbedürftige verletzte Personen sowie für Zeuginnen und Zeugen mit erhöhter psychischer Belastung (vgl. § 406g StPO).

Die Anspruchsvoraussetzungen knüpfen maßgeblich an die formelle Stellung als „Verletzte“ oder an die Rolle als Zeugin bzw. Zeuge an.

Mit-Opfer – insbesondere Angehörige von durch vorsätzliche Straftaten getöteten Personen – werden im geltenden Recht nicht ausdrücklich benannt.

Ihre Einbeziehung erfolgt, wenn überhaupt, lediglich über uneinheitliche Einzelfallentscheidungen.

Diese nationale Verengung des Begriffs „Verletzte“ wird der tatsächlichen Betroffenheit von Mit-Opfern nicht gerecht und führt in der Praxis dazu, dass sie trotz erheblicher psychischer Belastungen und aktiver Beteiligung am Strafverfahren häufig keinen verlässlichen Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung erhalten.

III. Unionsrechtlicher Rahmen: Opferbegriff nach EU-Recht

Richtlinie 2012/29/EU (Mindeststandards für Opfer von Straftaten)

Der nationale Begriff der „Verletzten“ ist unionsrechtskonform auszulegen. Maßgeblich ist hierbei die **Richtlinie 2012/29/EU**.

Nach dem unionsrechtlichen Opferbegriff gelten ausdrücklich auch **Familienangehörige einer Person, deren Tod unmittelbar durch eine Straftat verursacht wurde**, als Opfer, sofern sie selbst einen Schaden erlitten haben.

Damit stellt das EU-Recht klar:

- Angehörige von Getöteten sind **eigenständige Opfer**,
- sie erleiden einen **unmittelbaren, eigenen Schaden**,
- und sind rechtlich **als Primäropfer einzuordnen**.

Eine nationale Auslegung, die Mit-Opfer nicht als „Verletzte“ im opferschutzrechtlichen Sinne anerkennt, ist mit dem unionsrechtlichen Opferbegriff nicht vereinbar.

IV. Regelungsansatz des Referentenentwurfs / neues Recht

Der Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 verfolgt das Ziel, den Schutz von Opfern häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt im Strafverfahren zu verbessern und psychosoziale Unterstützungsangebote zu stärken.

Dieser Ansatz ist ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichzeitig bleibt der Entwurf hinter den unionsrechtlichen Vorgaben zurück, da Mit-Opfer – obwohl sie nach der Richtlinie 2012/29/EU als eigenständige Opfer gelten – weiterhin nicht ausdrücklich in den Anwendungsbereich der psychosozialen Prozessbegleitung einbezogen werden.

V. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 im Lichte der Istanbul-Konvention

Die Richtlinie (EU) 2024/1385 ist im Lichte der **Istanbul-Konvention** auszulegen und umzusetzen.

Diese erfasst insbesondere auch **Femizide**, also Tötungsdelikte an Frauen im Kontext häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt, als **schwerste Form geschlechtsspezifischer Gewalt**.

Mit-Opfer in Femizidfällen sind regelmäßig besonderen Mehrfachbelastungen ausgesetzt, u. a. durch:

- enge familiäre Näheverhältnisse zum Täter,
- Schuld- und Verantwortungszuschreibungen,
- langandauernde, hoch belastende Strafverfahren.

Eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 ohne ausdrückliche Berücksichtigung dieser Konstellationen bleibt **inhaltlich unvollständig**.

VI. Erforderliche Ergänzung des neuen Rechts (ANUAS-Position)

ANUAS e. V. hält es für zwingend erforderlich, **Mit-Opfer ausdrücklich in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf psychosoziale Prozessbegleitung aufzunehmen.**

Dies folgt:

- aus ihrer **Primärofferstellung nach EU-Recht**,
- aus ihrer tatsächlichen, eigenständigen Betroffenheit,
- sowie aus dem Ziel, sekundäre und institutionelle Viktimisierung zu vermeiden.

VII. Konkrete Anregung zur Gesetzesfassung

„Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben auch Mit-Opfer, insbesondere nahe Angehörige von Personen, die infolge vorsätzlicher Straftaten – einschließlich Tötungsdelikten im Kontext häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt (Femizide im Sinne der Istanbul-Konvention) – getötet wurden, sofern sie durch die Tat oder das Strafverfahren erheblich psychisch belastet sind.“

VIII. Zusammenfassende Bewertung

Der Referentenentwurf stellt einen wichtigen Fortschritt dar.

Ohne die ausdrückliche Anerkennung von Mit-Opfern als Primäroffer im Sinne des unionsrechtlichen Opferbegriffs bleibt die Umsetzung der Richtlinien 2012/29/EU und (EU) 2024/1385 jedoch strukturell unvollständig.

Eine entsprechende Ergänzung würde:

- eine europarechtskonforme Auslegung des Begriffs „Verletzte“ sicherstellen,
- bestehende Schutzlücken schließen,
- und die Ziele eines opferzentrierten Strafverfahrens konsequent umsetzen.



Marion Waade
Bundesvorsitzende ANUAS e.V.

 **Bundesverband ANUAS e.V.**
Hilfsorganisation und Selbsthilfeorganisation
für Angehörige von Mord-/Tötungs-/Suizid-
und Vermisstenfällen
Steuer-Nr.: 27/657/54355
Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin • Tel./AB/Fax: 030-2504 5151
www.anuas.de • E-Mail: vorstand@anuas.de